

Sitzung des Landtages erscheinen müssen, sind die Fürsten von Neuwied, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich, der Fürst von Hatzfeld und der Fürst von Salm-Keiferscheid-Dyck. 5 Mitglieder.

Für den zweiten Stand	25	—
— dritten —	25	—
— vierten —	25	—

Summa . . 80 Mitglieder.

Bedingungen der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten sind:

- 1) ein Besitz von Gütern, der 10 Jahre nicht unterbrochen gewesen ist;
- 2) Gemeinschaft mit einer der christlichen Confessionen;
- 3) Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
- 4) unbescholtener Ruf.

Außer diesen allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit treten noch folgende einzelne Bedingungen für den zweiten, dritten und vierten Stand hinzu; nämlich

- 1) für den zweiten Stand: der Besitz eines frühern Rittergutes oder landtagsfähigen Gutes, von welchem jährlich wenigstens 75 Rthlr. an Grundsteuer entrichtet wird, oder der Besitz eines andern größern Landgutes, welches der König in den zweiten Stand aufzunehmen für angemessen erachtet;
- 2) für den dritten Stand können nur in den zu vertretenden Städten wohnende Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben; die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbesteuer entrichten;
- 3) für den vierten Stand sind als Abgeordnete alle wählbar, welche als Hauptgewerbe einen in dem Wahlbezirke liegenden, selbst bewirthschafteten, eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz haben, für welchen ein bedeutender Steuerbetrag entrichtet wird.

Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre tritt die Hälfte aus. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Abgeordneten des zweiten Standes werden von den Mitgliedern desselben gewählt; die des dritten Standes von der wahlberechtigten Bürgerschaft, die des vierten von den wahlberechtigten Grundbesitzern.